

Infoblatt

Förderungsoffensive „Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität im öffentlichen Interesse“ (z.B. Taxis, Carsharing, soziale Dienste, etc.) mit bis zu 50% Zusatzbonus“

klimaaktiv mobil



Gefördert werden Investitionen zur Anschaffung bzw. Umrüstung von bis zu 10 bzw. bis zu 2 alternativ betriebenen Kraftfahrzeugen zur Personenbeförderung der Klassen M1 und M2.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine, konfessionelle Einrichtungen und öffentliche Gebietskörperschaften, die Fahrzeuge im öffentlichen Interesse (z.B. Taxis, Carsharing, Mietwagen, etc.), die für alle öffentlich zugänglich sind, oder Fahrzeuge für den Einsatz sozialer mobiler Dienste (z.B. Hauskrankenpflege, mobile therapeutische Dienste, Notdienste, etc.) zur Erfüllung gesellschaftlich sozialer Aufgaben, anschaffen.

Einreichungen sind bis 15. Oktober 2015 möglich. Die Antragstellung ist erst nach Umsetzung des Vorhabens möglich.

Bitte beachten Sie, dass zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen ist sowie zur Verfügung gestelltes Infomaterial im Fahrzeug aufliegen muss.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Anschaffung/Umrüstung von bis zu 10 Fahrzeugen mit $\leq 3,5$ Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht (bei E-Kleinbussen max. 2 Fahrzeuge mit ≤ 5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht) mit Elektro-, Plug-In-Hybrid- und Range Extender-Technik, Voll-Hybridantrieb, Pflanzenöl-, Biodiesel, Superethanol- und Erdgas/Biogasantrieb.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus den Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten der Fahrzeuge:

Förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Anschaffung der Fahrzeuge
- Umrüstung der Fahrzeuge

Nicht förderungsfähige Maßnahmen und Anlagen(teile)

- Allfällige Betriebskosten für die Fahrzeuge
- Bauliche Anlagen, etc.
- Stromproduzierende Anlagen

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Im Rahmen der gegenständlichen Förderungsoffensive können maximal 10 Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen bei E-Kleinbussen max. 2 Fahrzeuge mit ≤ 5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht) angeschafft bzw. umgerüstet werden.

Informationen über Förderungen von Sonderfahrzeugen (z.B. Elektroappler), Fahrzeugen $> 3,5$ Tonnen, mehr als 10 Fahrzeugen bzw. mehr als 2 E-Kleinbussen finden Sie unter

- Mobilitätsmanagement für Betriebe www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_betriebe
- Mobilitätsmanagement für Kommunen www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_kommunen
- Mobilitätsm. für Freizeit & Tourismus www.umweltfoerderung.at/mobilitaetsmanagement_tourismus

- Fahrzeuge, die zur Förderung eingereicht werden, dürfen nicht älter als 3 Jahre sein. Der Zeitraum zwischen Erstzulassung der Fahrzeuge und Rechnungsdatum des Kaufs muss bei gebrauchten Fahrzeugen weniger als 3 Jahre betragen.
- Ausgeschlossen ist die Förderung der Anschaffung und Umrüstung von Fahrzeugen, die dem internen Verwaltungsbetrieb von Gebietskörperschaften dienen.
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

| Fahrzeuge mit alternativem Antrieb und Elektromobilität | |
|---|---|
| Zeitpunkt der Antragstellung | nach Umsetzung des Projektes, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung |
| Publizitätsmaßnahmen und Bewusstseinsbildung | Zur Einhaltung der Publizitätsmaßnahmen ist auf geförderten Fahrzeugen ein Aufkleber des klimaaktiv mobil-Förderungsprogrammes anzubringen. Weiterführende Informationen dazu finden Sie im Infoblatt "Endabrechnung" www.umweltfoerderung.at/uploads/infoblatt_Endabrechnung.pdf Weiters sind in den geförderten Fahrzeugen klimaaktiv mobil Informationsmaterialien über klimafreundliche Mobilität sowie E-Mobilität zur Bewusstseinsbildung und Information der Fahrgäste/Kunden aufzulegen. Diese werden Ihnen mit dem Auszahlungsbrief übermittelt. |
| „De-minimis“-Förderung | Förderung nur im Rahmen von „De-minimis“ möglich |

„DE-MINIMIS“-FÖRDERUNGEN unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Für Unternehmen aus dem Sektor des Straßengütertransportverkehrs gilt die Grenze von 100.000 Euro. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo_ka_mobil

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse und Antriebsart. Bei Elektrofahrzeugen hat der Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern (EET) bzw. Ökostrom zusätzlich Einfluss auf die Höhe der Pauschale. Informationen zur Fahrzeugklasse finden Sie auf dem Zulassungsschein des beantragten Fahrzeuges.

| Förderung pro Fahrzeug | |
|--|---|
| Mehrspurige Elektrofahrzeuge M1¹ | 3.000 Euro bzw. 6.000 Euro bei der Verwendung von 100% EET bzw. Ökostrom |
| | Beispiel: Elektro-PKW |
| Mehrspurige Elektrofahrzeuge M2 ≤ 5 t² (bis zu 2 Fahrzeuge) | 15.000 Euro bzw. 30.000 Euro bei der Verwendung von 100% EET bzw. Ökostrom |
| | Beispiel: Elektro-Kleinbus, E-Klein-LKW |

¹ Fahrzeuge der Klassen **M1** (bis zu 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer) bzw. Fahrzeuge, deren Masse (ohne Batterie) mehr als 350 kg beträgt, deren Bauarthöchstgeschwindigkeit 45 km/h und die max. Motor-Nennleistung 6 kW übersteigen.

² Fahrzeuge der Klassen **M2** (mehr als 9 zugelassene Personen inkl. Fahrer) und **max. 5 Tonnen** höchstzulässigem Gesamtgewicht

| | Förderung pro Fahrzeug | | |
|---|--------------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| | > 70 g CO ₂ /km | 36 – 70 g CO ₂ /km | ≤ 35 g CO ₂ /km |
| Mehrspurige Elektrofahrzeuge mit Reichweitenverlängerung (REEV³, REX⁴, PHEV⁵) | | | |
| REEV, REX und PHEV | 650 Euro / FZG | 1.400 Euro / FZG | 1.900 Euro / FZG |
| REEV, REX und PHEV bei Verwendung von 100 % EET bzw. Ökostrom | 1.350 Euro / FZG | 2.800 Euro / FZG | 3.800 Euro / FZG |
| REEV, REX und PHEV bei Verwendung von mind. 50% Biokraftstoff (der jährlichen Treibstoffmenge) | Zuschlag von je 200 Euro / FZG | | |

³E-Fahrzeuge mit verlängerter Reichweite (REEV): Fahrzeuge mit vorwiegend elektrischem Antrieb und einer kleineren, konventionellen Verbrennungskraftmaschine, welche die Batterien für den Elektroantrieb auf Ladeniveau hält bzw. den Elektromotor über einen Generator antreibt und damit eine Verlängerung der Reichweite ermöglicht. Die Batterien werden extern über das Stromnetz geladen.

⁴Range-Extender Fahrzeuge (REX): Der elektrische Speicher des Fahrzeugs muss über eine externe Stromquelle aufladbar sein. Die elektrische Reichweite ist größer/gleich 70 km nach dem jeweiligen Testzyklus. Die Nennleistung der Verbrennungskraftmaschine darf nicht größer als 60% der Spitzenleistung des E-Motors (10 sec) und nicht größer als 100% der Dauerleistung des E-Motors sein.

⁵ Plug-In Hybrid Fahrzeuge (PHEV): Voll-Hybridfahrzeuge mit einem leistungsstärkeren Elektroantrieb für längere Strecken im rein elektrischen Fahrbetrieb. Die Batterien für den elektrischen Antrieb werden über einen externen Anschluss am Stromnetz geladen

| | Förderung pro Fahrzeug |
|---|---|
| Voll-Hybrid-Fahrzeuge (HEV)⁶ | 500 Euro |
| | 1.000 Euro bei Verwendung von mind. 50 % Biotreibstoff |
| | Bei Hybrid-Diesel Fahrzeugen muss das Fahrzeug mit einem Diesel-Partikelfilter ausgerüstet sein |
| Fahrzeug m. mind. 50 % Pflanzenöl betrieben | 750 Euro |
| Fahrzeug m. mind. 50 % Biodiesel betrieben | 300 Euro |
| FlexiFuel Vehicles (FFVs) für den Betrieb mit Superethanol | 300 Euro |
| | E85-Anteil von zumindest 50 % der jährl. Treibstoffmenge |
| Erdgasfahrzeuge (CNG) & Biogasfahrzeuge | 1.500 Euro bei der Verwendung von Erdgas |
| | 3.000 Euro bei der Verwendung von Biogas |
| | Biogasanteil von zumindest 50 % der jährl. Treibstoffmenge |

⁶Vollhybrid-Fahrzeuge (HEV): Hybridfahrzeuge mit konventionellem Verbrennungsmotor und einem zusätzlichen Elektromotor, der einen rein elektrischen Fahrbetrieb über kürzere Distanzen ermöglicht.

Hinweis: Im Fall von Biokraftstoffen ist die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu gewährleisten.

Die Förderung ist für Betriebe mit 30 % der förderungsfähigen Kosten und für Gebietskörperschaften mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt.

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter <http://www.umweltfoerderung.at/taxi>

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

| | |
|---|---|
| Rechnungskopien für die Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten der Fahrzeuge | ✓ |
| Unterfertigtes Formular Rechnungszusammenstellung inklusive Bestätigung der Zeichnungsberechtigung | ✓ |
| Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom bei Elektrofahrzeugen (Liefervertrag für Ökostrom, Rechnungen von eigener Ökostromanlage, etc.) | ✓ |
| Nachweis des Bezugs von Biogas; Pflanzenöl bzw. Biodiesel bei entsprechenden Fahrzeugen (Liefervertrag etc.) | ✓ |
| Nachweis für die Ausrüstung mit einem Diesel-Partikelfilter bei Hybrid-Diesel-Fahrzeugen | ✓ |
| Bei superethanolbetriebenen Fahrzeugen sind die Mehrkosten gegenüber den vergleichbaren, konventionell betriebenen Fahrzeugen durch Vergleichsangebote nachzuweisen | ✓ |

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu erbringen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination einer klimaaktiv mobil Förderung mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie gegebenenfalls bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übernimmt im Auftrage einiger Bundesländer die Abwicklung ihrer Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragstellung, ob ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/alternativantrieb

Die Mitarbeiter/innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Verkehr: DW 713

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1092 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**